

19. Oktober 2007

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND E.V.



GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN
BENNAUERSTRASSE 60
53115 BONN
TEL. 02 28 - 2 01 72-18
TELEFAX 02 28 - 2 01 72 33
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

Für das Bildrecht:

Der Appell von Perpignan

Wenn ein ranghoher staatlicher Funktionär Opfer eines Attentats wird, sollen Fotos vom Tatort unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. So lautet in Kurzform die Forderung des **Fotografentreffens „Visa Pour L’Image“** und der französischen **Zeitschrift „Paris Match“**, der sich auch die **Europäische Journalisten-Föderation (EJF)** angeschlossen hat. Sie wehren sich damit gegen eine Mehrheitsentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der in der Veröffentlichung des Fotos eine mögliche Verletzung des Rechts auf Privatsphäre sah ([EuGHMR, Urteil vom 14. Juni 2007, Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich, Aktenzeichen 71111/01](#)).

Im konkreten Fall ging es um eine Fotoaufnahme des **französischen Präfekten** auf Korsika, **Claude Erignac**, der 1998 bei einem Attentat durch Schüsse in den Rücken getötet wurde. Das Bild zeigt seinen Leichnam am Tatort. Die Angehörigen waren gegen die Veröffentlichung des Fotos in den Zeitschriften „Paris Match“ und „VSD“ vorgegangen und hatten in der Folge den Ab-

druck einer Erklärung erreicht, in der darauf hingewiesen wurde, dass sie sich durch den Abdruck des Fotos in ihrer Privatsphäre verletzt sähen. Anträge auf Beschlagnahme und Schadensersatz waren allerdings schon von unteren französischen Gerichten abgelehnt worden.

Der Gerichtshof argumentierte in seiner **Mehrheitsentscheidung**: „Das Leiden, das von den Nahestehenden des Opfers verspürt wird, sollte die Journalisten dazu führen, dann ihre Vorsicht und Sorgfalt unter Beweis zu stellen, wenn der Todesfall in gewaltsamen und für die Familien des Opfers traumatisierenden Umständen erfolgte.“ Außerdem wies das Gericht darauf hin, dass die Familie sich explizit gegen eine Veröffentlichung ausgesprochen hatte. Weil es sich um eine Zeitschrift mit sehr hoher Auflage handelte, wurden eine traumatisierende Wirkung und damit eine Verletzung der Privatsphäre bejaht.

Das Gericht hatte deswegen die von französischen Gerichten bestätigte Ver-

pflichtung zur Veröffentlichung einer Erklärung in der Zeitschrift befürwortet, in der darauf hingewiesen wurde, dass die Veröffentlichung des Fotos nach Meinung der Familie ihr Recht auf Privatsphäre verletze. Die Familie hatte selbst die Veröffentlichung einer Erklärung verlangt, in der festgestellt werden sollte, dass letztlich eine objektive Rechtsverletzung vorliege. Eine Beschlagnahme der Zeitschrift und die Forderung auf Schadensersatz in Höhe von heute umgerechnet rund 25.000 Euro waren allerdings wegen mangelnder Verhältnismäßigkeit schon von den französischen Gerichten abgelehnt worden.

In einer **abweichenden Meinung** vertrat **Richter Loucaides** die Meinung, dass auch die Veröffentlichung einer Erklärung mit dem genannten Inhalt zur Folge haben könnte, dass vergleichbare Fotos in Zukunft nicht mehr veröffentlicht würden. Er hielt es dabei für nicht schlüssig, dass eine Veröffentlichung, die jemanden verletze, automatisch auch als Verletzung des Rechts auf Privatsphäre gewertet würde. Zudem werde in dem Urteil nicht berücksichtigt, dass die Veröffentlichung gerade in einem redaktionellen Zusammenhang geschah, in dem Protest, Entsetzen über die Tat und Sympathie und Solidarität mit der Familie ausgedrückt wurden. Zudem müssten die Nahestehenden von

Personen in öffentlichen Ämtern, die denen des Präfekten vergleichbar seien, schon auf die Folgen der Mediatisierung vorbereitet sein, die sich mit solchen Funktionen verbinden. Weiterhin sei entscheidend, dass das Bild zum Zeitpunkt der Veröffentlichung schon weithin in den Medien verbreitet wurde und das Foto weder das ganze Gesicht des Opfers, noch Verletzungen an seinem Körper zeige. Schockierend wirke an dem Foto nichts als der Mordakt als solcher, der die Ursache des gezeigten Fotos gewesen sei.

In einer **weiteren abweichenden Meinung** äußerte die **Richterin Vajic** die Ansicht, dass die journalistische Freiheit auch den Rückgriff auf ein gewisses Maß an Übertreibung, ja selbst der Provokation beinhalte. Der Gerichtshof habe bei seinen Entscheidungen immer den Akzent darauf gesetzt, dass die Veröffentlichung von Fotos und Artikeln in der Presse zu Debatten von allgemeinem Interesse beitragen soll. Die Veröffentlichung des Fotos mit dem Körper des ermordeten Präfekten stelle einen unverzichtbaren Beitrag von allgemeinem Interesse dar. Die Ermordung des Präfekten, eines hohen Regierungsbeamten, habe die Französische Republik angegriffen und sei ein nationales Drama gewesen. Es sei das erste Attentat auf einen französischen Präfekten seit der Ermordung von Jean Moulin

im Jahre 1943 gewesen, und die Art und Weise, mit Schüssen in den Rücken, habe ganz Frankreich tief geschockt. Das Foto sei nicht sensationeller und nicht schockierender gewesen als das politische Ereignis, das es darstellte. In unserer Epoche sei es nicht zu leugnen, dass die Information durch das Bild erfolge und, wie in diesem Fall, das Bild die Information darstelle. **Richterin Vajic** wies wie **Richter Loucaides** darauf hin, dass das Bild schon weithin verbreitet worden war, bevor es in „Paris Match“ gebracht wurde und der Grund für das Attentat politischer Natur war, ebenso wie es der Grund für die Veröffentlichung des Fotos war. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Erklärung sei nicht mit dem Hinweis auf Verhältnismäßigkeitsgrundsätze zu rechtfertigen. Wenn die Presse in diesen Fällen stets Erklärungen der Angehörigen oder Entschuldigungen zu veröffentlichen hätte, könnte sie ihre Wachhundfunktion in der demokratischen Gesellschaft kaum erfüllen.

Richterin Vajic betonte, dass die Entscheidung der Gerichtsmehrheit den Interessen der demokratischen Gesellschaft schaden könnte. Bilder wie die der Ermordung von John F. Kennedy oder der Premierministerin Indira Gandhi oder von Attentatsversuchen wie auf Papst Johannes Paul II könnten bei

Anlegen dieser neuen Kriterien nicht mehr veröffentlicht werden.

Das im Minderheitsvotum vom **Richter Loucaides** formulierte Kriterium, dass der redaktionelle Zusammenhang eine entscheidende Rolle für die Zulässigkeit einer Veröffentlichung spielen muss, sowie der im Minderheitsvotum von **Richterin Vajic** genannte Maßstab, dass das Bild selbst nicht sensationeller und nicht schockierender sein darf als das politische Ereignis, das es darstellt, bleibt für eine zutreffende rechtliche Beurteilung am Ende entscheidend. **Auch in Deutschland** sind für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen gerade diese Kriterien ausschlaggebend. Über jede Bildverwendung muss in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhangs gesondert entschieden werden.

Jenseits der rechtlichen Frage stellt die angemessene Bildverwendung aber auch eine **berufsethische Aufgabe** dar, mit der sich in Deutschland der **Deutsche Presserat** befasst. Der Presserat, zu dessen Trägerorganisationen auch der Deutsche Journalisten-Verband gehört, fordert in Ziffer 11.3 des Pressekodex von den Redaktionen:

„Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von

Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.“

Der **Deutsche Presserat** hat diese Bestimmung in seinen Entscheidungen davon abhängig gemacht, ob die Veröffentlichung von allgemeinem Interesse ist und wie dies gegenüber den Rechten der Angehörigen konkret abzuwägen ist. Das heißt: Auch in Deutschland ist die Veröffentlichung von Fotos von Opfern von Gewalttaten nicht schrankenlos zulässig. Es kommt immer auf den redaktionellen Zusammenhang an, in dem ein Bild erscheint. Im Falle der Veröffentlichung von Mordopfern am Strand hatte der Presserat kürzlich gegenüber dem Nachrichtenmagazin „stern“ wegen mangelnden öffentlichen Interesses eine Missbilligung ausgesprochen (Aktenzeichen: BK1-60/07). Auf den Umstand, dass die Fotos in anderen ausländischen Medien bereits gezeigt wurden, kam es dabei nicht an.

Im Falle des Präfekten Erignac würde sicherlich die Argumentation des Minderheitsvotums des Richters Loucaides eine Rolle spielen, der auf das konkrete Bild einging, das keine Verletzungen und nur Teile des Gesichts zeigte. Zudem würde entsprechend der Argumentation sowohl von Loucaides als auch von Richterin Vajic vor allem auch der

politische Hintergrund und die erhebliche politische Bedeutung des Attentats eine Rolle spielen. Aus diesem Grund spricht aus Sicht des DJV alles dafür, dass das Urteil auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des deutschen Pressekodex ein Schritt in die falsche Richtung ist.

DJV-Mitglieder werden daher darum gebeten, den **Appell von Perpignan** zu unterstützen, der vom DJV wie folgt übersetzt wurde:

Appell von Perpignan für:

- das Bildrecht
- das Recht auf Information durch Bilder
- das Recht auf aktuelle Bilder

Die kürzlich ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Angelegenheit der Fotografie des Präfekten Erignac, hinterrücks ermordet im Februar 1998, ist eine Verurteilung des Bildrechts und des Freiheitsrechts, durch aktuelle Bilder zu informieren.

Wir erinnern uns an diese Fotografie, die auf den Titelseiten der Medien der ganzen Welt abgebildet wurde, die in Endlosschleifen von allen Fernsehketten ausgestrahlt wurde, und einen auf der Straße liegenden Repräsentanten des Staates zeigte, der durch ein feiges

Attentat ermordet wurde. Dieses Bild hat einen bedeutsamen Einfluss auf die öffentliche Meinung gehabt und eine Demonstration der korsischen Bevölkerung provoziert, die zum ersten Mal auf die Straße gegangen ist, um die Wiederherstellung des Rechtsstaats zu fordern.

Niemand bestreitet die politische und historische Dimension dieses Bildes. Auch die Europäischen Richter nicht. Und dennoch hat der Straßburger Gerichtshof soeben geurteilt, dass das Recht, die Fotografie eines Attentats zu zeigen und zu veröffentlichen, selbst wenn es ein politisches Ereignis darstellt, der Autorisierung der Nahestehenden der Opfer im Namen eines „Rechts auf Schmerz“ bedarf, weil das Bild das Leiden der Familie wieder hat aufleben lassen.

In völlig illusorischer Weise verbietet diese Entscheidung, die in keiner Weise die Verbreitung von nicht gekennzeichneten Bildern verhindern wird, im europäischen Raum die Anzeige von Bildern mit Gewaltdarstellungen und nimmt (allein) der europäischen öffentlichen Meinung das Recht durch die Medien über so wichtige Ereignisse informiert zu werden wie die Ermordung eines Repräsentanten des Staates auf Grund seiner Funktionen. Auf dem Spiel steht Wesentliches. Es handelt sich hier um die Privatisierung des Rechts auf In-

formation auf Kosten individueller Interessen. Dies ist das Ende eines Mythos: dem Grundwert des Rechts auf Information durch das Bild.

Für die Europäischen Richter ist der einzige „legitime“ Zeitpunkt nicht die brennende Aktualität, sondern die Geschichte: die Fotografie von Erignac könnte nach Jahren veröffentlicht werden, wenn die nahestehenden Personen ihre Trauerarbeit hinter sich hätten.

Und was soll man sagen über das Fehlen jeder moralischen Rechtfertigung dieser Entscheidung, die es verbietet, Bilder der Not in Europa zu zeigen und das zugleich am anderen Ende des Planeten erlaubt? Ist es erforderlich, dass wir eine unterschiedliche Behandlung der Information praktizieren, entsprechend der Nationalität der Opfer, ihres Wohnsitzes?

Was auf dem Spiel steht, wiegt schwer. Deswegen bitte ich Sie, eine Petition zu unterzeichnen, um gegenüber dem Europäischen Gerichtshof, vor dem ein Einspruch gegen diese Entscheidung eingereicht werden wird, von der Wichtigkeit dieser Grundfrage des Bildrechts zu zeugen, von unserem Recht und unserer Freiheit, in Europa aktuelle Bilder zu zeigen und zu veröffentlichen, deren Verbot das Ende der Demokratie wäre.

Französischsprachige Originalfassung:

Appel de Perpignan pour :

- *Le droit de l'image*
- *Le droit à l'information par l'image*
- *Le droit à l'image d'actualité*

La récente décision de la Cour européenne des droits de l'homme dans l'affaire de la photographie du préfet Erignac, assassiné dans le dos en février 1998 est la condamnation du droit de l'image de la liberté d'informer par l'image d'actualité.

On se souvient de la photographie qui a fait la Une des médias du monde entier, diffusée en boucle sur toutes les chaînes de télévision, montrant un représentant de l'Etat lâchement assassiné, gisant sur la chaussée. Cette photo a eu un impact considérable sur l'opinion provoquant une manifestation de la population corse qui, pour la première fois, est descendue dans la rue pour réclamer la restauration d'un Etat de droit.

Nul ne discute la dimension politique et historique de cette image. Les juges européens non plus. Et pourtant, la Cour de Strasbourg vient de juger que le droit de montrer et de publier la photographie d'un attentat, quand bien même elle constitue un événement politique, doit être subordonnée à

l'autorisation des proches des victimes au nom du «droit à la douleur», parce que l'image a ravivé la souffrance de la famille.

Parfaitement illusoire, cette décision, qui n'empêchera pas la diffusion tous azimuts de photos non signées sur Internet, interdit dans l'espace européen la représentation d'images violentes et prive (seule) l'opinion européenne du droit d'être informé par les médias d'événements aussi fondamentaux pour la démocratie que l'assassinat d'un représentant d'Etat en raison de ses fonctions. L'enjeu est majeur. Il s'agit de la privatisation du droit à l'information, au profit d'intérêts individuels. C'est la fin d'un mythe : celui de la valeur fondamentale du droit à l'information par l'image.

Pour les juges européens, le seul temps «légitime» n'est pas celui de l'actualité, à chaud, mais celui de l'Histoire : la photographie d'Erignac pourrait être publiée, des années après, quand les proches auront fait leur travail de deuil.

Et que dire de l'absence de toute justification morale de cette décision qui interdit de montrer en Europe et qui autorise les photographies de détresse à l'autre bout de la planète ? Faut-il que nous appliquions un traitement de l'information différent selon la nationalité des victimes, leur domicile ?

L'enjeu est grave. C'est pourquoi je vous invite à signer une pétition pour justifier auprès de la Cour européenne, devant laquelle va être exercé un recours contre cette décision, de l'importance de cette question fondamentale du droit de l'image, de notre droit et de notre liberté de montrer et publier en Europe les images d'actualité, dont l'interdiction serait la fin de la démocratie.

Englischsprachige Fassung:

The Perpignan call for:

- *Rights for pictures*
- *The right to information through pictures*
- *The right to news pictures*

The recent ruling handed down by the European Court of Human Rights on the case of the photograph of France's Préfet in Corsica, Mr. Erignac, who was assassinated in the street, shot in the back in February 1998, was a ruling against the right to publish pictures and against the freedom to report information through news pictures.

The photograph made front-page news in national and international media and was run again and again on all television channels; it showed an official representative of the French State who

had been a victim of a cowardly assassination, lying on the road. The photo had a considerable impact on public opinion, triggering a demonstration by the people of Corsica who came out into the street for the first time ever, demanding that law and order be restored.

No one has queried the political and historic importance of this photo. The European judges cast no doubt on this either. And yet the European Court of Human Rights in Strasbourg has now ruled that the right to show and publish the photograph of an attack, even when it is a political event, must receive prior authorization from the relatives of the victim(s) to respect their "right to grief", for this picture rekindled the grief of the family.

The ruling, while a mere delusion which will never stop the uncontrolled and uncontrollable broadcasting of uncredited photos via the Internet, bans the use of violent pictures within the European Union and has deprived the European public (alone) of the right to be given news by the media on events of such fundamental importance for democracy as the assassination of an official representative of the State, murdered because of the position he held. This is an issue of major importance. The right to news and information is being effectively made a private inter-

est, for the vested interests of individuals. This is the end of a myth, the illusion of the basic value of the right to information through pictures.

The judges at the European Court considered that the only "legitimate" time scale was not the immediate time for topical news, but an historic time scale: the photograph of Mr. Erignac could be published in years to come, once the family had achieved closure.

But what can be said about the complete lack of any moral justification for this ruling which bans the publication of photos in Europe, yet allows photographs showing distress in other parts of the world? Should we be handling news stories differently according to the nationality of the victims and the countries involved?

The issue at stake is serious indeed. An appeal against this ruling will be made to the European Court of Human Rights. I am therefore urging you to sign a petition presenting the case arguing for the importance of this fundamental issue of the right to take pictures, of our right and our freedom to show and publish news pictures in Europe. Any ban on this right would be the end of democracy.

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18)